

Bebauungsplan "An der Breiteich, 2. Änderung"

Bericht zur artenschutzrechtlichen Untersuchung einer landwirtschaftlichen Scheune



Bebauungsplan
"An der Breiteich, 2. Änderung"

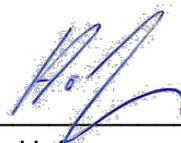
Bericht zur artenschutzrechtlichen Untersuchung
einer landwirtschaftlichen Scheune

Auftraggeber: **Stadtverwaltung Schwäbisch Hall**
Fachbereich Planen und Bauen
Abteilung Stadtplanung
Gymnasiumstraße 4
74523 Schwäbisch Hall

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeiter: Martin Hofmann (Dipl. Geoökologe)

Oberrot, den 11.02.2020



Hofmann

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Vorbemerkung.....	3
2 Rechtliche Grundlagen.....	4
3 Vorgehensweise.....	6
4 Untersuchungsergebnis	6
5 Bewertung des Untersuchungsergebnisses.....	7
6 Vermeidungsmaßnahmen	8
7 Literatur	8

Anhang: Bilddokumentation

1 Vorbemerkung

In einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung zum Bebauungsplan "An der Breiteich, 2. Änderung" (GEKOPLAN 2020) wurde festgelegt, dass in einer artenschutzrechtlichen Untersuchung im Februar 2020 eine Scheune, die abgebaut werden soll, nach Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen gesucht werden soll. Mit der Untersuchung wurde das Büro **GEKOPLAN** von der **Stadt Schwäbisch Hall** beauftragt. Es sollte ermittelt werden, ob die Scheune aktuell von Vögeln oder Fledermäusen genutzt wird und ob es Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse außerhalb der Winzerzeit gibt. Zudem sollten Maßnahmen zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ausgearbeitet werden.

Die Begehung erfolgte durch den Dipl. Geoökologen Martin Hofmann am 10.02.2020.

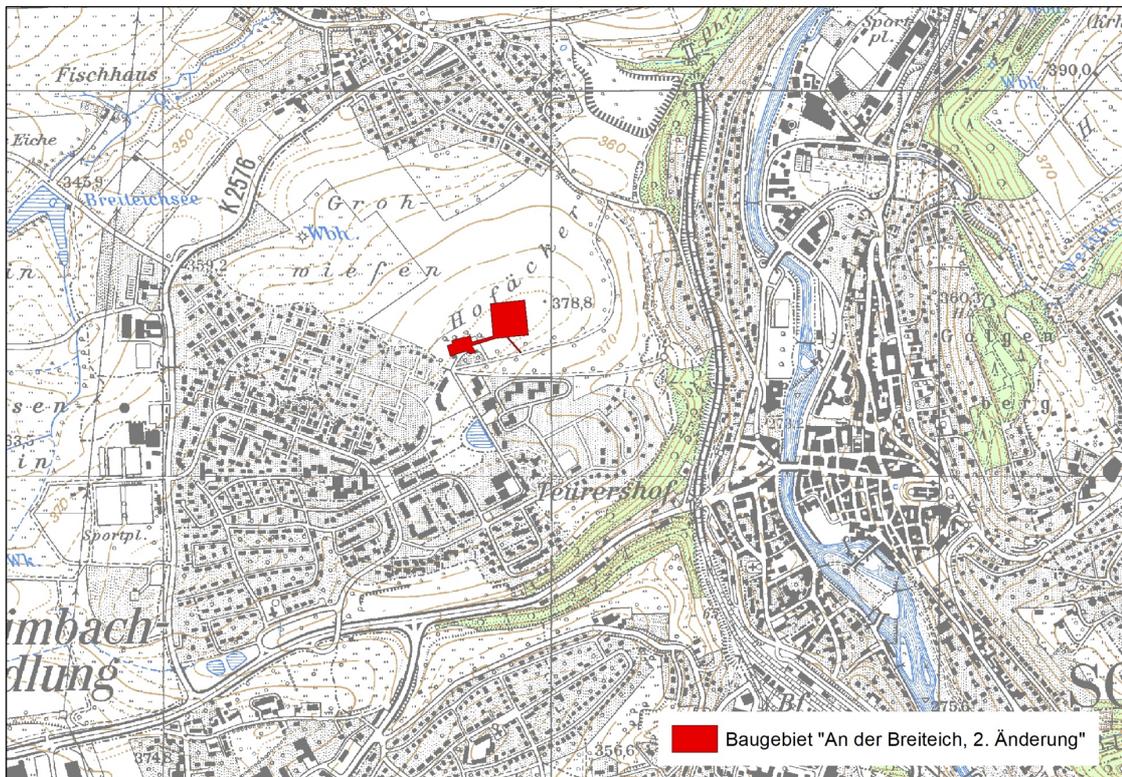


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage TK 25 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg; www.lgl-bw.de)

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines

Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

3 Vorgehensweise

Die zugänglichen Bereiche der Scheune wurden am 10.02.2020 abgegangen und mit Hilfe eines Fernglases und einer Taschenlampe nach Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln, im Besonderen Eulenvögeln abgesucht. Bei der Begehung wurde zudem auf Spuren geachtet, die auf zurückliegende Nutzungen hindeuten (Kotspuren, Kadaver, Gewölle etc.).

Zugänglich war der mit Holz errichtete Teil der Scheune (Dachstuhl und westlicher Teil), sowie ein kleiner Kellerraum. Nicht zugänglich, aber Großteils über Fenster einsehbar, war der gemauerte Bereich im östlichen Teil der Scheune. Für die Türe zu dem gemauerten Bereich war kein Schlüssel vorhanden. Ebenfalls nicht einzusehen war ein Verschlag unter dem Dachvorsprung auf der Südseite des Gebäudes. Zu diesem Verschlag gibt es ein Einflugloch auf der Ostseite.

Zusätzlich zu dem beschriebenen Untersuchungsumfang wurde der Bereich des Gehölzes, der für die Zufahrt und für Parkflächen benötigt wird, nach vorhandenen Haselmauskobeln abgesucht.

4 Untersuchungsergebnis

In den zugänglichen Bereichen der Scheune konnten keine aktuellen Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln festgestellt werden. Es wurden auch keine Hinweise auf eine zurückliegende Nutzung des Gebäudeinneren als Fledermaus-Wochenstube oder als Vogelbrut- oder Ruheplatz gefunden (größere Ansammlungen von Fledermauskot, Fledermauskadaver, Fett-/Urinspuren an Hangplätzen, Gewölle von Eulenvögeln).

Auf dem Boden des Dachstuhls wurden die Überreste eines Igels entdeckt. Da dieser nicht von selbst in den Dachstuhl gelangt sein kann, muss dieser eingetragen worden sein. Potenziell kommt dafür nach BRAUN&DIETERLEN (2005) Steinmarder, Iltis oder Waschbär in Frage. Für einen Uhu, zu dessen Beutetieren ebenfalls der Igel zählt, gibt es in dem Dachstuhl kein Einflugloch, das groß genug für einen Uhu wäre.

An einer Stelle waren wenige Fledermaus-Kotpellets am Boden vorhanden. Hier hielt sich vermutlich im Sommer/Herbst ein Einzeltier für kurze Zeit im Dachgebälk auf.

In dem vorhandenen kleinen Keller wurden keine Spuren von Fledermäusen nachgewiesen. Die sehr dichten Spinnweben, die den ganzen Raum einnehmen, deuten ebenfalls nicht darauf hin, dass der Raum von Fledermäusen genutzt wird.

Der gemauerte Teil im östlichen Teil der Scheune war nicht zugänglich, konnte aber von außen über die Fenster Großteils eingesehen werden. In den einsehbaren Bereichen wurde kein Fledermauskot gesichtet. Der gemauerte Teil der Scheune ist zudem nicht für Fledermäuse zugänglich.

Unter dem Dachvorsprung auf der Südseite des Gebäudes (Abb. 4) ist ein Verschlag mit Holz abgetrennt. Zu diesem Verschlag ist auf der östlichen Giebelseite ein Einflugloch angelegt, das evtl. ursprünglich für Tauben vorgesehen war. Der Verschlag ist nicht zugänglich und konnte daher auch nicht überprüft werden.

Bei der Zusatzuntersuchung des Gehölzes konnten keine Haselmauskobel oder größere Baumhöhlen in den Gehölzen im Eingriffsbereich gefunden werden, die auf

ein Vorkommen der Haselmaus in dem Eingriffsbereich hindeuten. Grundsätzlich sind in dem Gehölz, das die Hofstelle umgibt, geeignete Hasel- und Beerensträucher vorhanden, die von der Haselmaus als Nahrungsquelle benötigt werden.

Vor dem Gehölz liegt hofseitig ein sehr großer Baumstamm, der zum Teil ausgefault ist (Abb. 6). Der Baumstamm könnte unter Umständen von Kleinsäugetern, wie bspw. der Haselmaus, als Winterquartier genutzt werden. Der Baumstamm sollte deshalb bis Mitte April an der Stelle verbleiben und erst dann entfernt oder verlegt werden.



Abb. 2: Lage der untersuchten Scheune (Kartengrundlage DOB © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg; www.lgl-bw.de)

5 Bewertung des Untersuchungsergebnisses

Brutvögel:

Aktuell befinden sich keine Vögel in den zugänglichen Bereichen der Scheune (abgetrennter Dachverschlag konnte nicht überprüft werden). Es deuten auch keine Spuren, wie Gewölle oder Rupfungen, auf eine Nutzung durch Eulenvögel hin. Zum Dachstuhl gibt es zudem kein großes Zugangsloch, durch welches größere Eulenvögel zufliegen können.

Ein Vorkommen von Eulenvögeln in dem nicht zugänglichen Verschlag kann allerdings momentan nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse:

Der große Dachstuhl ist über zahlreiche Spalten und Löcher für Fledermäuse zugänglich. Allerdings ist der Dachstuhl aufgrund der zahlreichen Fenster und

Glasziegel sehr hell und deshalb nur bedingt als Wochenstubenplatz geeignet. Es kann trotzdem nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere den Dachstuhl sporadisch als Zwischenquartier nutzen. Ein Verschließen aller Einflugmöglichkeiten vor Eintreffen der Fledermäuse aus ihrem Winterquartier ist nicht möglich.

Die Verschalung am Westgiebel konnte nicht überprüft werden. Diese stellt, wie schon in der Relevanzprüfung festgehalten, ein potenzielles Sommer- und Zwischenquartier für Fledermäuse dar.

6 Vermeidungsmaßnahmen

Um einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, müssen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Beseitigung der Verschalung (vermutlich Eternit!) auf der westlichen Giebelseite vor Anfang März und Anbringen von drei Fledermaus-Spaltenkästen an geeigneten Stellen in der Umgebung.
- Abbau der Nistkästen auf der westlichen Giebelseite vor Anfang März und Anbringen von zwei neuen Nistkästen in den umgebenden Gebäuden oder Bäumen
- Abbau der Scheune außerhalb der Vogelbrutzeit und nochmalige Untersuchung der Scheune und im Besonderen des Verschlags unmittelbar vor Abbau der Scheune (Einsatz einer großen Leiter oder eines Hubsteigers notwendig).
- Sollte die Scheune nicht außerhalb der Vogelbrutzeit abgebaut werden können, muss diese unmittelbar vor dem Abbau nochmals auf Vogelbruten untersucht werden. Es wird vorgeschlagen eine weitere Untersuchung unmittelbar vor der Ausschreibung der Abbauarbeiten schon durchzuführen, um vor der Ausschreibung schon Hinweise auf Vorkommen von evtl. Bruten zu haben.
- Belassen des liegenden Baumstamms bis Mitte April (Ende Winterschlaf Haselmaus)

Sollte die Scheune nicht außerhalb der Vogelbrutzeit abgebaut werden können und werden bei der vorhergehenden Untersuchung Vogelbruten nachgewiesen, ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

7 Literatur

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2. Insektenfresser (Insectivoria), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla), Ulmer-Verlag, Stuttgart, 704 S.

Bilddokumentation



Abb. 3: Scheune, die abgebaut werden soll



Abb. 4: Abgetrennter Verschlag unter Dachvorsprung



Abb. 5: Dachstuhl



Abb. 6: Hohler Baumstamm als potenzielles Winterquartier (Kleinsäuger)

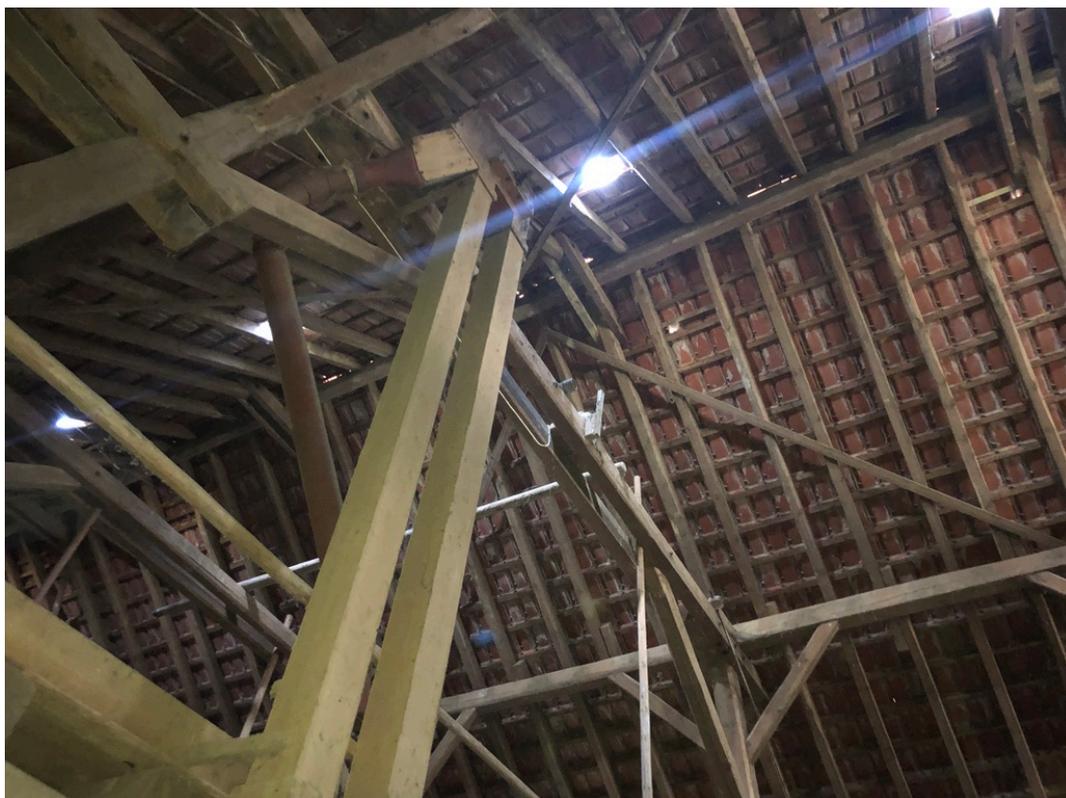


Abb. 7: Dachstuhl



Abb. 8: Westliche Giebelseite der Scheune mit Eternitverschalung